

63 2011/12/14
S. 7. 4

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Jugendhilfeausschusses

Sitzung am: 07.05.2009

Beschluss-Nr.: V3154-JH68-09

Gegenstand:

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe - Antragsverfahren ab 2010

Beschluss:

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der Fassung vom 7. Juli 2005 modifiziert am 28. Juni 2007 wird im Punkt 5.1 (5) 2. Satz wie folgt geändert:

„Antragsschluss ist der 31. August des dem Antragszeitraum vor gelagerten Jahres.“
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Erfahrungen mit dem Förderinstrument der Mehrjahresförderung unter Einbeziehung der Jugendverbände und der Liga der Wohlfahrtsverbände zu bewerten und dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31.08.2009 die daraus folgenden Handlungsempfehlungen zum Einsatz der Mehrjahresförderung schriftlich vorzulegen.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31.08.2009 die fachlich notwendige sozialraumbezogene Basisinfrastruktur, die mehrjährig gefördert werden soll, in allen Leistungsfeldern nach dem SGB VIII §§11 - 14, 16 und 52 schriftlich darzustellen. Insbesondere sind dies:
 - > Arbeit mit Kindern
 - > Jugendsozialarbeit
 - > Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
 - > Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - > Offene Arbeit mit Kindern/Jugendlichen oder Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - > Offene Arbeit auf Aktivspielplätzen/Jugendfarmen
 - > Aufsuchende Soziale Arbeit
 - > Familienbildung/-arbeit
 - > Gemeinwesenarbeit
 - > Schulsozialarbeit
 - > Internationale Jugendarbeit
 - > Jugendverbandsarbeit
 - > Geschlechtsspezifische Angebote
 - > Angebote von Kooperation Schule und Jugendhilfe
 - > Jugendberufshilfe

- > Jugendgerichtshilfe
- > Spezifische und integrative Angebote für Kinder und Jugendliche mit verschiedener Behinderung
- > Prävention zur Vermeidung familiärer und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- > Angebote zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund
- > Erzieherischer Kinder und Jugendschutz

Dabei ist zu gewährleisten, dass in genügendem Maße Fördermittel zur Deckung darüber hinausgehender kurzfristiger Bedarfe zur Verfügung stehen.

Stadtweit wirkende Angebote, Angebote der Jugendverbandsarbeit und Geschäftsstellen sind in der Basisinfrastruktur zu berücksichtigen und als solche auszuweisen.

Zudem muss fachlich begründet dargestellt werden, in welchem Verhältnis der mehrjährig gebundene Fördermitteleinsatz zum einjährig zu vergebenden Fördermitteleinsatz steht.

Die Angebote der Basisinfrastruktur sollen in enger Kooperation mit den Fachberatern der Verwaltung des Jugendamtes in einem Sozialraum flexibel und bedarfsgerecht im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien agieren.

Die Grundlage der Mehrjahresförderung bilden folgende Handlungsempfehlungen:

- > Teilplan für die Leistungsfelder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe
- > Teilplan Hilfen zu Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzenden Aufgaben
- > 3. sächsischer Kinder- und Jugendbericht
- > Endbericht „Maßnahmen der Jugendhilfe, die zur Vermeidung von Einzelfallhilfe führen: Projekte zur Einzelfallvermeidung“
- > Evaluation der freien Träger der Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der Paragraphen 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII.
- > Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2009/2010
- > Lebenslagenbericht: Bericht zur Entwicklung sozialer Strukturen und Lebenslagen
- > Empfehlungen des Landesjugendamtes



Helma Orosz
Vorsitzende

ausgefertigt:

Splett
Splett
Schriftführerin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Jugendhilfeausschusses

Sitzung am: 28.06.2007

Beschluss-Nr.: V1870-JH46-07

Gegenstand:

Modifizierung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe und Bestätigung von Qualitätsentwicklungsverfahren als geeignete Voraussetzung für die Erlangung von Mehrjahresförderung


Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der Fassung vom 7. Juli 2005 wird für das Förderverfahren ab 2008 wie folgt modifiziert:
 - In Punkt 3.4, Absatz 3 wird Qualitätssicherungsverfahren durch Qualitätsentwicklungsverfahren ersetzt. ✓
 - Punkt 3.4, Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert: „Es gelten die Qualitätsentwicklungsverfahren als Grundlage für die Mehrjahresförderung, die Aussagen zur
Strukturebene
Prozessebene
Ergebnisebene
enthalten. Die Verfahren müssen Aussagen zu Zielen, Methoden, Indikatoren und zur Evaluation treffen.“ ✓
 - Punkt 3.4, Absatz 5 wird gestrichen.
 - Punkt 5.1 Abs.4 wie folgt modifiziert: Qualitätssicherungskonzept wird durch Qualitätsentwicklungskonzept ersetzt. ✓
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bestätigung der in der Anlage aufgelisteten Qualitätsentwicklungsverfahren als geeignete Voraussetzung für die Erlangung von Mehrjahresförderung.
3. Die Verwaltung informiert jährlich im September über den Stand der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden.

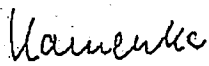
4. Änderung der Verwaltungsvorschrift in Punkt 5.1 (5):

„Antragsschluss ist der 30. September ...“



Dr. Vogel
Vorsitzender

ausgefertigt:



Kamenka
Kamenka
Schriftführerin

1

JF

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Jugendhilfeausschusses

Sitzung am: 07.07.2005

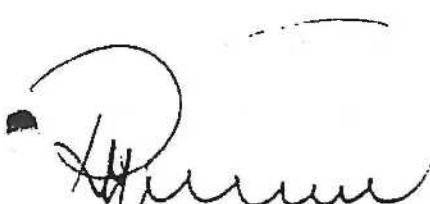
Beschluss-Nr.: A0157-JH13-05

Gegenstand:

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005

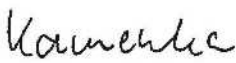
Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der Fassung vom 7. Juli 2005 (Anlage).



Rößberg
Vorsitzender

ausgefertigt:



Kamenka
Schriftführerin

**Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der
Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005
in der Fassung vom 7. Juli 2005**

Inhalt

1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
2	Gegenstand der Förderung
3	Zuwendungsvoraussetzungen
3.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
3.2	Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für spezielle Leistungen
3.2.1	Einrichtungen und Dienste
3.2.2	Jugendverbandsarbeit
3.2.3	Geschäftsstellen
3.2.4	Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte
3.2.4.1	Bildungsmaßnahmen
3.2.4.2	Erlebnispädagogische Maßnahmen
3.2.4.3	Jugendleiterschulungen
3.2.4.4	Internationale Jugendbegegnungen
3.2.4.5	Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
3.2.5	Personenbezogene Förderung
3.3	Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Ausgaben
3.3.1	Sachausgaben
3.3.2	Personalausgaben
3.3.3	Investitionen (Baumaßnahmen)
3.4	Mehnjahresförderung
4	Finanzierung
5	Antragsverfahren
5.1	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Sach- und Personalausgaben sowie bewegliche Sachen des Anlagevermögens
5.2	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen (Baumaßnahmen)
6	Bewilligungsverfahren
7	Nachweis und Prüfung der Verwendung
8	Schlussbestimmungen

1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Verwaltungsordnung regelt das Verwaltungsverfahren des Jugendamtes zum § 74 SGB VIII auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Jugendhilfe“.

(2) Grundlage der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO (Vorl. VwV-SÄHO) und ihre Anlagen in der jeweils gültigen Fassung: die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (SÄZBau), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), die im Rahmen der Landesförderung erlassenen Bestimmungen und Richtlinien des Freistaates Sachsen.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 11 (Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit – außer Abs.3), 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und 16 (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII sowie jugendhilfeergänzende Leistungen gewährt werden.

(2) Unterschieden werden

- Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen auf Dauer angelegt sind;
- die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen;
- die Geschäftsstellentätigkeit;
- zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte, die nicht an vom Jugendamt geförderte Einrichtungen und Dienste gekoppelt sind.

(3) Gefördert werden Sachausgaben, Personalausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und Ausgaben für Investitionen (Baumaßnahmen).

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die unter Punkt 2 genannten Leistungen können gefördert werden, sofern sie bedarfsgerecht, den Fachstandards der aktuellen Kinder- und Jugendhilfeplanung entsprechen, angemessen und notwendig sind.

(2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, bei deren Förderungsvoraussetzungen keine Änderungen eingetreten sind, gilt nicht als vorzeitiger Vorhabensbeginn. Vorzeitiger Vorhabensbeginn ist zu beantragen. Mit einer Zustimmung ist keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen.

(3) Es ist ein Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistungen) in Höhe von in der Regel fünf Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Für ehrenamtliche Tätigkeit werden 7,50 EUR pro Stunde berücksichtigt. Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für spezielle Leistungen

3.2.1 Einrichtungen und Dienste

(1) Auf Dauer angelegte Einrichtungen und Dienste im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere Kinder- und/oder Jugendhäuser bzw. –treffs, Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Schulsozialarbeit, Aktivspielplätze, Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, Familienzentren und –treffs sowie Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. In diesem Rahmen können auch Maßnahmen nach Punkt 3.2.4 eingeschlossen sein.

(2) Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Sach- und Personalausgaben gemäß Punkt 3.3.1 und 3.3.2.

3.2.2 Jugendverbandsarbeit

(1) Jugendverbandsarbeit ist die eigenverantwortliche Tätigkeit von Zusammenschlüssen junger Menschen (Jugendverbände, -gruppen) mit dem Ziel, individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung zu vermitteln. Sie ist auf Dauer angelegt. In diesem Rahmen können auch Maßnahmen nach Punkt 3.2.4 eingeschlossen sein.

(2) Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Sach- und Personalausgaben gemäß Punkt 3.3.1 und 3.3.2.

3.2.3 Geschäftsstellen

(1) Geschäftsstellen erbringen jugendhilfeergänzende Leistungen im Sinne der §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII. Sie sind auf Dauer angelegt.

(2) Geschäftsstellen werden im Rahmen der vom Jugendamt geförderten Leistungen in Form einer Verwaltungsumlage finanziert. Für die Verwaltungsumlage gilt die Zuwendungshöhe gemäß Anlage 2.

(3) Geschäftsstellen können gefördert werden, wenn sie im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII ehrenamtliche Arbeit koordinieren, drittmittelfinanzierte Maßnahmen betreuen oder Beratungsleistungen erbringen.

(4) Geschäftsstellen können gefördert werden, wenn sie Jugendverbände nach § 12 SGB VIII unterstützen und vertreten, Mitgliedsverbände und -gruppen

beraten und koordinieren bzw. für diese Verwaltungsaufgaben übernehmen.

3.2.4 Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte

Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Bildungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, Veranstaltungen, personenbezogene Förderung und sonstige Projekte. Diese sind in der Regel nicht an dauerhaft angelegte und durch das Jugendamt geförderte Einrichtungen oder Dienste gekoppelt.

Zu den zeitlich begrenzten Maßnahmen zählen insbesondere:

3.2.4.1 Bildungsmaßnahmen

(1) Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten, ausgerichtet an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes (Anlage 3: SLJA-Mitteilungsblatt 2/2002).

(2) Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindestens sechs Stunden und bei Kurzseminaren von mindestens drei Stunden zu je 45 Minuten erbracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

(3) Mit den Referenten sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen.

(4) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

3.2.4.2 Erlebnispädagogische Maßnahmen

(1) Erlebnispädagogische Maßnahmen sind Gruppenaktivitäten mit der Zielsetzung, dass Kinder und Jugendliche sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.

(2) Die Dauer der Maßnahme darf höchstens vier Tage betragen.

(3) Es sollen mindestens fünf junge Menschen teilnehmen.

(4) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

3.2.4.3 Jugendleiterschulungen

(1) Jugendleiterschulungen sind Maßnahmen der Fortbildung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII.

(2) Gefördert wird eine Ausbildung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenbetreuer, sofern der Antragsteller ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist.

(3) Die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenbetreuer hat grundsätzlich gemäß den "Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card im Freistaat Sachsen" zu erfolgen.

(4) Die Ausbildung soll mindestens einen Umfang von 20 Stunden mit folgenden Schulungsinhalten haben:

- Anforderungen an den Jugendgruppenleiter (Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, Gesprächsführung, Gruppendynamik und -pädagogik, Rhetorik)
- Rechts- und Versicherungsfragen (Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungen)
- organisatorische und finanzielle Aspekte (öffentliche/freie Träger, Förderung)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (ergänzt um das Verhalten bei kinderspezifischen Beschwerden und Krankheiten)

(5) Endet die Ausbildung mit dem Erwerb der Jugendleiter-Card, ist der Erwerb zuwendungsfähig.

(6) Für Jugendleiterschulungen gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

3.2.4.4 Internationale Jugendbegegnungen

(1) Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden.

(2) Die Förderung erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung.

(3) Über die gesamte Dauer der Maßnahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen.

(4) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen gegeben sein.

(5) Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern; An- und Abreise gelten als ein Maßnahmetag. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

(6) Es sollen mindestens 16 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen.

(7) Das Mindestalter beträgt in der Regel 12 Jahre.

(8) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

3.2.4.5 Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung

(1) Kinder- und Jugendlicherholungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird.

(2) Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung sind personenbezogen gemäß Punkt 3.2.5 Abs. 2 bis 5 zuwendungsfähig.

(3) Zuwendungsfähig sind Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und bei besonderem Erziehungsbedarf.

(4) Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr zu betragen, wobei die Teilnahme an 2 Maßnahmen möglich ist. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

3.2.5 Personenbezogene Förderung

(1) Im Rahmen der geförderten Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogischen Maßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des einzelnen jungen Menschen erhalten.

(2) Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Der Nachweis über die Bedürftigkeit erfolgt mit Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger.

(3) Die personenbezogene Förderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung darf die Teilnehmerkosten des Begünstigten nicht übersteigen.

(4) Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten,

Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

(5) Für die personenbezogene Förderung gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Ausgaben

3.3.1 Sachausgaben

(1) Sachausgaben, die bei in der Regel ganzjährig kontinuierlich betriebenen Angeboten entstehen, gliedern sich in Ausgabegruppen.

(2) Für die in Anlage 2 benannten Ausgabearten gelten die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen.

3.3.2 Personalausgaben

(1) Für die zur Förderung beantragte Personalstelle haben die Stellenbeschreibung, personenbezogene Qualifikationsnachweise und Angaben zum Sozialstatus vorzuliegen. Zur Erfüllung der Leistungen können auch nicht im Antrag benannte Personen eingesetzt werden. Die Mitteilungspflicht gemäß ANBest-P bleibt davon unberührt.

(2) Personalausgaben sind in der Regel nur für pädagogische Fachkräfte entsprechend den Hinweisen und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes zuwendungsfähig.

(3) Wird eine geförderte Stelle mit einer Person besetzt, die nicht die Qualifikationsanforderungen erfüllt, ist eine Förderung nur in Ausnahmefällen möglich. Die Vergütung bzw. das Entgelt ist um eine Gruppe nach dem gültigen Tarifvertrag herabzusetzen.

(4) Im Bereich der Geschäftsstellen, insbesondere der Dachverbände, sind für Verwaltungsaufgaben keine sozialpädagogischen Fachkräfte erforderlich.

(5) Helfer in Freiwilligendiensten können gefördert werden, sofern ihre Arbeit zur bedarfsgerechten Leistungserbringung angemessen und notwendig ist.

(6) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Personalstelle nicht besetzt, wird bis zur Stellenbesetzung von fiktiven Personalausgaben für eine 35-jährige Person, verheiratet, ein Kind analog dem gültigen Tarifvertrag ausgegangen.

3.3.3 Investitionen (Baumaßnahmen)

(1) Jugendhilfeplanerisch notwendige Baumaßnahmen können gefördert werden.

(2) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen sind insbesondere:

- Finanzierungsausgaben für Investitionen, z. B. Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen;
- Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen bei Investitionen, die den Objektwert nicht erhöhen, z. B. zur Beschleunigung des Baubetriebs;
- Ausgaben der Außenanlagen, wenn nicht unbedingt für die Inbetriebnahme und Nutzung des Gebäudes notwendig

3.4 Mehrjahresförderung

(1) Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen auf Dauer angelegt sind, sollen mehrjährig gefördert werden. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen und die Geschäftsstellentätigkeit können mehrjährig gefördert werden.

(2) Hat der Stadtrat eine Haushaltermächtigung ausgesprochen, beschließt der Jugendhilfeausschuss rechtsverbindlich eine Förderung über den entsprechenden Zeitraum. Hat der Stadtrat keine Ermächtigung ausgesprochen, beschließt der Jugendhilfeausschuss jährlich eine Förderung unter Haushaltvorbehalt mit einer Option auf Förderung für die Folgejahre (insgesamt drei Jahre).

(3) Grundlage für eine mehrjährige Förderung ist die Umsetzung eines Qualitätssicherungsverfahrens.

- (4) Durch den Jugendhilfeausschuss anerkannte Qualitätssicherungsverfahren sind insbesondere:
- DIN EN ISO 9000 ff
 - Total Quality Management - TQM
 - European Foundation for Quality Management - EFQM
 - Qualität als Prozess - QAP
 - Balanced Score Card - BSC
 - Entwicklung eines Instrumentariums zur Messung und Steuerung der Qualität für den Bereich der freien und öffentlichen Träger für die Leistungsbereiche nach §§ 11-16 SGB VIII in der Landeshauptstadt Dresden (TU Dresden)
 - Qualitätsentwicklung in offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kulturbüro Dresden)

(5) Über die Anerkennung weiterer Verfahren entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Leistungen nach Punkt 2 erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, die sich aus den notwendigen Sach- und Personalausgaben zusammensetzt.
- (2) Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung.
- (3) Zuwendungen für Baumaßnahmen erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung.
- (4) Die Finanzierungsart für bewegliche Sachen des Anlagevermögens wird im jährlichen Förderverfahren festgelegt.

5 Antragsverfahren

5.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Sach- und Personalausgaben sowie bewegliche Sachen des Anlagevermögens

- (1) Vom Jugendamt wird nur ein vollständiger Antrag bearbeitet. Folgende Unterlagen haben vorzuliegen: Antragsformular des Jugendamtes, jahresbezogene Konzeption, Satzung/Ordnung/Gesellschaftsvertrag; aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug; Verzeichnis der Vorstandsmitglieder; Vertretungsberechtigung; Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes); Anerkennung nach § 75 SGB VIII; Miet-/ Pachtvertrag; Personalunterlagen gemäß Punkt 3.3.2 Abs. 1. Sofern die o. g. Unterlagen bei der Antragsbehörde nicht in aktueller Fassung vorliegen, sind diese mit dem Antrag einzureichen.
- (2) Dachverbände von Jugendverbänden können für alle oder einen Teil ihrer Mitglieder (Jugendverbände nach § 12 SGB VIII) einen Gesamtförderantrag stellen.
- (3) Geschäftstellen haben mit den Antragsunterlagen nach Abs. 1 eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung gemäß Punkt 3.2.3 Abs. 3 und 4 einzureichen.
- (4) Anträge auf Mehrjahresförderung sind über einen Zeitraum von drei Jahren zu stellen. Neben den unter Abs. 1 erforderlichen Unterlagen ist ein Qualitätssicherungskonzept für den Antragszeitraum vorzulegen.
- (5) Der Antrag auf Sach- und Personalausgaben unterliegt einer Einreichungsfrist. Antragsschluss ist der 31. August des dem Antragszeitraum

vorgelagerten Jahres. Davon abweichende Regelungen werden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht.

- (6) Anträge für personenbezogene Förderung sind durch den Maßnahmeträger spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme im Jugendamt zu stellen.
- (7) Stehen Mittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens zur Verfügung, veröffentlicht das Jugendamt dies im Amtsblatt und gibt gleichzeitig die Einreichungsfrist für den Antrag bekannt.

5.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen (Baumaßnahmen)

- (1) Bauvorhaben – mit oder ohne Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens - mit geplanter finanzieller Beteiligung durch die Landeshauptstadt Dresden sind formlos bis zum 31. Mai des Jahres vor dem Jahr des geplanten Baubeginns im Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss eine Prioritätenliste zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss sind für die ausgewählten Bauvorhaben formgerechte Anträge zu stellen.
- (3) Der Antragsteller hat das Antragsformular der ANBest-P, Muster 1a zu § 44 SÄHO zu verwenden. Das Formular ist im Jugendamt, Sachgebiet Zuschusswesen erhältlich.

6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.
- (2) Das Anhörungsverfahren gemäß § 24 SGB X wird von der Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses durchgeführt.
- (3) Drei Monate nach Rechtskraft des Beschlusses berichtet die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss über die Bescheiderteilung, das Anhörungsverfahren und die vorliegenden Widersprüche antragskonkret.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt über Sachverhalte, die nicht vom Förderbeschluss gedeckt sind, als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden und eine Erhöhung der Zuwendung in Höhe von maximal 2.500 EUR je Angebot zu gewähren.

(5) Sachverhalte, die nicht vom Förderbeschluss gedeckt sind und den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 5. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

(1) Den mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beauftragten städtischen Bediensteten oder Beauftragten ist der unentgeltliche Zutritt zu gewähren.

(2) Das Jugendamt prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

(3) Abweichend von den Regelungen der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

(4) Bei Mehrjahresförderung ist ein jahresbezogener Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsordnung zur Ermessensbindung nach § 74 KJHG vom September 1997.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Verwaltungsordnung:
Anlage 1: Zuwendungshöhen für zeitlich begrenzte Maßnahmen
Anlage 2: Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und Verwaltungsaufwendungen

Dresden, 07. Juli 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/018/2011)

Sitzung am: 21.04.2011

Beschluss zu: V0884/10

Gegenstand:

Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe 2011

Beschluss:

1. Für die Förderung 2011 wird das in Anlage 1 festgelegte Verfahren angewandt.
2. Die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 11.178.894 EUR (9.676.250 EUR kommunale Mittel, 1.502.644 EUR Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale) werden wie folgt verteilt:

Die Projektförderung erfolgt gemäß überarbeiteter Anlage 2 mit Stand vom 21.04.2011

- Liste 1, Förderung von Einrichtungen und Diensten in Höhe von 9.573.636 EUR;
- Liste 2, Förderung von übertragenen Einrichtungen in Höhe von 210.385 EUR;
- Liste 3, Förderung von Dachorganisationen in Höhe von 325.570 EUR;
- Liste 4, Förderung von internationalen Jugendbegegnungen in Höhe von 18.743 EUR.

Neben o. g. Projektförderung werden Haushaltsmittel für folgende Leistungen zur Verfügung gestellt:

- 75.761 EUR für personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des/der Einzelnen im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, erlebnispädagogischen Maßnahmen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen
 - 419.094 EUR für personenbezogene Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe)
 - 315.000 EUR personenbezogene Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen einzuleiten.

4. Das Förderkonzept (Beschluss A0301/10) wird in Nummer 4, 5. Absatz „Verteilung der für die Ortsämter zur Verfügung stehenden Fördermittel“ wie folgt neu geregelt:
 - a. Erarbeitung der Verwaltungsvorschläge 2011 -> Fördermittelbedarf
 - b. Ermittlung des prozentualen Anteils der einzelnen Ortsämter an der Ortsamtsgesamtfördersumme 2010
 - c. Ermittlung der Differenz zwischen tatsächlicher Ortsamtsförderung 2010 gesamt und dem Ortsamtsbudget 2011 gesamt (75% der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel)
 - d. Aufteilung des Differenzbetrages entsprechend dem ermittelten Prozentsatz gemäß Punkt b
 - e. Ermittlung der Differenz zwischen der Fördersumme 2010 und dem gemäß Punkt d errechneten Differenzbetrag je Ortsamt -> es ergibt sich das Förderbudget 2011 je Ortsamt
 - f. Ermittlung der Differenz zwischen Verwaltungsvorschlag 2011 je Ortsamt und dem Förderbudget je Ortsamt gemäß Punkt e -> tatsächliche Kürzungssumme je Ortsamt
 - g. Umsetzung der Kürzungssumme je Ortsamt proportional zum Verwaltungsvorschlag bzgl. der Personalausgaben auf die einzelnen Angebote, die gleiche prozentuale Kürzung erfolgt in Bezug auf die Wochenstundenzahl
 - h. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Angebote in den Ortsämtern ggf. durch Aufstockung der Fördersumme aus dem „Ausgleichsfonds“

5. Der Verwaltungsvorschlag 2011 beschreibt den Fördermittelbedarf orientiert an den 2010 geförderten Angeboten. Für das Jahr 2011 fehlen, ausgehend vom Fördermittelbedarf, zu den tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, in der Gesamtfinanzierung der Leistungen der Jugendhilfe ca. 900.000 EUR.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlbedarfes und zur Aufstockung der einzelnen Fördersummen der Projektförderung (Anlage 2, Liste 1, Förderung von Einrichtungen und Diensten; Liste 2, Förderung von übertragenden Einrichtungen und Liste 3, Förderung von Dachorganisationen):

- a. Die nicht gebundenen Mittel für Widersprüche/Klagen im Jahr 2011 werden für die Projektförderung zur Verfügung gestellt. Im September 2011 wird der Jugendhilfeausschuss über den Stand bezüglich der nicht gebundenen Mittel informiert.
- b. Finanzierung von 4 Personalstellen (zuzüglich Sach- und Betriebskosten) der Schulsozialarbeit (Angebote gemäß Anlage 2, Liste 1 laufende Nr.: 5 und 70) ab 01.01.2011 aus dem Bildungspaket der Bundesregierung (finanziert aus dem Bundesanteil zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft zur Gegenfinanzierung des Bildungspakets). Die dadurch gewonnene Entlastung führt zu einer Rücknahme der Kürzung in Höhe von ca. 180.000 EUR in 2011.

Aus den verbleibenden Mitteln für Schulsozialarbeit aus dem Bildungspaket werden ab Schuljahresbeginn 2011/2012 zusätzlich 6 weitere Personalstellen Schulsozialarbeit (zuzüglich Sach- und Betriebskosten) finanziert.

Diese Mittel in Höhe von mindestens 180.000 EUR werden für die Projektförderung (siehe Punkt 2) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Gesamtfördermittel werden entsprechend des Förderkonzeptes (Beschluss A0301/10) und der Änderung (siehe Punkt 4 Beschlussvorschlag) verteilt.

6. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der Fassung vom 7. Juli 2005 modifiziert mit Jugendhilfeausschussbeschluss vom 28. Juni 2007 ist wie folgt zu ändern:

Punkt 3.2.4.3 Jugendleiterschulungen

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenbetreuer hat grundsätzlich gemäß den „Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 01.04.2010 zu erfolgen.

In der Anlage 1 zur o. g. Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe ist im Punkt Jugendleiterschulung die maximale Zuwendungshöhe von „30 EUR“ durch „60 EUR/Teilnehmer/-in zzgl. Ausgaben für den Erwerb einer Jugendleiter-Card“ zu ersetzen.

7. Der Jugendhilfeausschuss beantragt beim Stadtrat, dass für die Schulsozialarbeit an kommunalen Schulen im Haushaltsjahr 2011 Haushaltsmittel in Höhe von 306.400 EUR und im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 498.100 EUR aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellt werden. (Begründung siehe Anlage zum Beschlusstext, Punkt 7)
8. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den zeitweiligen UA Förderung in Vorbereitung der Förderung 2012 folgende Themen zu bearbeiten:
- Förderung Jugendverbandsarbeit
 - Änderung Verwaltungsvorschrift
 - Geschäftstellenförderung
9. Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, dass beim Stadtrat beantragt wird, den Fehlbedarf in der Förderung der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen.

Jens Hoffsommer
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/039/2013)

Sitzung am: 31.01.2013

Beschluss zu: V1988/12

Gegenstand:

Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe 2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Für die Förderung 2013 wird das in Anlage 1 festgelegte Verfahren angewandt.
 2. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 12.469.550,00 Euro (10.976.800,00 Euro kommunale Mittel, 1.492.750,00 Euro Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale) werden wie folgt verteilt:
 - a) als Projektförderung gemäß Anlage 2
 - b) als personenbezogene Förderung im Rahmen folgender Leistungen:
 - Kinder- und Jugenderholung, erlebnispädagogischen Maßnahmen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen: 85.000,00 Euro
 - arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit: 479.446,00 Euro
 - Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe): 350.825,00 Euro
- Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass weitere 175.100,00 EUR für Mietsubventionen und weitere 200.000,00 EUR für Bau/Werterhaltung im Bereich der Jugendhilfe verwendet werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen einzuleiten.
 4. Ab dem Jahr 2013 wird die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der derzeit aktuellen Fassung (Anlage 5) wie folgt geändert: Die maximalen Zuwendungshöhen für die Ausgabepositionen Geschäftsbedarf und Telekommunikation/Porto werden aufgehoben.

Die Anlage 2 wird geändert in den Positionen

- Personenbezogene Förderung Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ohne Übernachtung auf 7,50 EUR je Tag und Teilnehmer
- Personenbezogene Förderung Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit Übernachtung auf 15,00 EUR je Tag und Teilnehmer.

Jens Hoffsommer
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/050/2014)

Sitzung am: 16.01.2014

Beschluss zu: V2579/13

Gegenstand:

Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2014

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Haushaltplan 2014 in Höhe von 13.046.550,00 EUR (11.553.800,00 EUR kommunale Mittel, 1.492.750,00 EUR Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale) werden wie folgt verteilt:
 - a) als Projektförderung gemäß Anlage 2
 - b) als personenbezogene Förderung im Rahmen folgender Leistungen:
 - Kinder- und Jugenderholung, erlebnispädagogischen Maßnahmen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen: 85.000,00 EUR
 - arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit: 479.446,00 EUR
 - Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe): 350.825,00 EUR.
2. Für die Förderung 2014 wird das in geänderter Anlage 1 (in der Fassung vom 16. Januar 2014) festgelegte Verfahren angewandt.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) einzuleiten.
4. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 wird in Bezug auf die Jugendleiterschulungen, wie in Anlage 4 dargestellt, geändert.
5. Der Jugendhilfeausschuss beantragt beim Stadtrat die Erhöhung des Förderetats dergestalt, dass die Förderung der fachlich befürworteten Personalstellen zu 100 Prozent er-

folgen kann. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten und nach Möglichkeit eine Deckungsquelle zu benennen.

6. Der Fonds zur Nutzung von Sportstätten für Einrichtungen der Jugendhilfe wird zweckgebunden für die Skatehalle Dresden aus dem Budget des Jugendamtes um 15.000 Euro aufgestockt (nicht Förderetat).
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zusammen mit den Akteuren der Jugendhilfe und des Sports einen Vorschlag zur langfristigen Sicherung eines ganzjährig nutzbaren Skateangebotes (Skatehalle Dresden) über das Jahr 2014 hinaus zu unterbreiten.
8. In der Anlage 1 ist mit Bezug auf die Priorisierung zur Finanzierung aus dem Ausgleichs- und Konkretisierungsfonds ein neuer Punkt a) aufzunehmen:
 - a) Für Werterhaltungsmaßnahmen im Ausweichobjekt für die Elsterwerdaer Str. 21 werden im Förderjahr 2014 die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.
9. In der Anlage 1 wird folgender Absatz auf Seite 3 (hinter den Absatz Förderung Dachorganistationen) eingefügt:

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung gelten für die Fonds „Jugendinitiativfonds/Domino“ und „Sport bewegt Jugend“ folgende Regelungen: Der Zuwendungsempfänger darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten. Die Gewähr der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Dritten, also den Letztempfänger (Dresdner Jugendinitiativen bzw. einzelne Jugendliche), muss gegeben sein. Vor der Weiterleitung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob bei dem Letztempfänger eine zweckentsprechende Mittelverwendung und bestimmungsgemäße Mittelabrechnung gesichert erscheint. Der Letztempfänger muss die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere hat er entsprechende Nachweispflichten. Demnach gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch für Letztempfänger. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Letztempfänger in geeigneter Weise über die zuwendungsrelevanten Bestimmungen informiert wird. Des Weiteren ist die Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszweckes für die weitergeleiteten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Die in Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung benannten Ausgabearten und maximalen Zuwendungshöhen dienen als Orientierung. Die Letztempfänger können im Einzelfall davon abweichen.

Dresden,


Jens Hoffmann
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/008/2015)

Sitzung am: 12.03.2015

Beschluss zu: A0043/15

Gegenstand:

Förderung 2015/2016

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Für die Förderung 2015/2016 wird das in Anlage 1 zur Beschlussausfertigung festgelegte Verfahren angewandt.
2. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 32.246.100 Euro (ohne Mietsubventionen = 31.895.900 Euro) werden wie folgt verteilt:
 - a. als Projektförderung gemäß Anlagen 2 und 3 zur Beschlussausfertigung
 - b. als Budgets für personenbezogene Förderung gemäß Anlage 3 zur Beschlussausfertigung
 - c. als Budgets für weitere Maßnahmen gemäß Anlage 3 zur Beschlussausfertigung
 - d. zur Kompensation der ausfallenden Mittel für drei Werkstätten der Jugendberufshilfe sowie den Motivationskurs für die Monate Januar bis März 2015 gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29. Januar 2015 (Anlage 3 zur Beschlussausfertigung)
3. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 wird im Punkt 3.3.1 Sachausgaben und in der Anlage 2 Zuwendungsvoraussetzung und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben wie in Anlage 4 zur Beschlussausfertigung dargestellt geändert.

...

4. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen einzuleiten.

Die genannten Anlagen sind der Beschlussausfertigung beigelegt.



Jens Höfssommer
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/033/2016)

Sitzung am: 15.12.2016-16.12.2016

Beschluss zu: V1245/16

Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Beschluss:

1. Der Planungsrahmen (Anlage zur Vorlage) wird die künftige Struktur der Jugendhilfeplanung in Dresden.
2. Die Aussagen der derzeitigen Planungsdokumente, insbesondere des Teilfachplanes „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe (§§ 11 – 14, 16 und 52)“ für den Zeitraum 2013 bis 2016, des Teilfachplanes „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ für den Zeitraum 2015 bis 2016 und des Dresdner Kinderschutzberichtes 2014, behalten ihre Gültigkeit bis sie durch neue, vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Planungsdokumente ersetzt werden. Abweichend davon wird als Referenzgröße für die Bestimmungen des Fachkräftebedarfs die im Bereich der §§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG erreichte Personalausstattung im Oktober 2016 festgesetzt.
3. Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.
4. Die Umsetzung des Planungsrahmens soll bis 30. Juni 2018 erfolgen.
5. Der Stadtrat ist regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren.

6. Planungskonferenzen sind fester Bestandteil des Planungsprozesses. Die Ergebnisse der Planungskonferenzen werden zeitnah von der Verwaltung des Jugendamtes fachlich bewertet und zur weiteren Einschätzung an den Jugendhilfeausschuss weitergegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendamt die Aufgaben und die Verantwortung, eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen aus den bewerteten Ergebnissen vorzunehmen.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil werden die im zweiten Punkt genannten Wirkungsziele mit einer Fußnote und einer darin enthaltenen Definition „Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)“ versehen.
- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil wird ein sechster Punkt wie folgt ergänzt: Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.

Dresden, 20. DEZ. 2016



Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/044/2017)

Sitzung am: 09.11.2017

Beschluss zu: A0376/17

Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden – Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Ergebnisse der Planungskonferenzen 2015/2016

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Unterausschusses Planung gemäß Anlage 1 sowie die Zusammenfassung der Einschätzung der Ergebnisse der Planungskonferenzen der Verwaltung des Jugendamtes gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die im Bericht des Unterausschusses Planung (Anlage 1) beschriebenen Punkte 1 bis 23 (Anlage 1) umzusetzen bzw. im zukünftigen Planungsprozess zu berücksichtigen.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden in den Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden eingeordnet und ersetzen die Kapitel 3, 4.3, 4.5, 4.12, 4.13 und 4.14 des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 (Beschluss V1987/12 des Stadtrates vom 8. Mai 2013).
4. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die im Beschluss V2402/13 unter Punkt 4 der Anlage des Beschlusses „Verfahren zur Umsetzung des Teilfachplanes“ genannten systematischen und damit vergleichbaren Aufbau- und Ablaufstrukturen für die Planungskonferenzen zu entwickeln und bis 30. Juni 2018 zum Beschluss vorzulegen. Gleiches gilt für die fachinhaltliche Strukturierung und Vorbereitung. Dabei sind die Fragen aus dem Punkt 24 der Anlage 1 näher zu beschreiben.

...

5. Die Fachkräftebemessung für die Stadträume wird gegenwärtig mit einem demografischen und sozialen Index vorgenommen. Dies ist so zu ergänzen, dass die Wirkung weiterer Faktoren, insbesondere der von anderen öffentlichen Stellen geförderten Angeboten in den Stadträumen und des Wirkungsradius der real vorhandenen Einrichtungen, beachtet wird. Die so errechneten Zielzahlen für die Stadträume sind nicht als starre Größen, sondern als Ausgangsvorgaben für die darauf aufbauenden Förderdiskussionen zu verwenden.
6. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, systematisch und vergleichbare Aufbau- und Ablaufstrukturen für die Planungskonferenzen zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss bis zum 30. Juni 2018 zum Beschluss vorzulegen.

Dresden, 13.11.2017



Jan Güldemann
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/045/2017)

Sitzung am: 30.11.2017

Beschluss zu: V1772/17

Gegenstand:

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Der Beschluss V1226-JH28-06 (Dresdner Wirkungszielkatalog für die Kinder- und Jugendhilfe) wird aufgehoben.
2. Planerische Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden sind Teil I und II des Planungsrahmens gemäß Anlagen zum Beschluss.
3. Der „Allgemeine Teil“ (Teil I) und die „Übergreifenden Themen“ (Teil II) ersetzen die Kapitel 1, 2, 5 und 6 des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016.
4. Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in jenen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit beratender Stimme mitzuwirken, die den folgenden Handlungsfeldern bzw. Leistungsbereichen zuzuordnen sind:
 - Hilfen zur Erziehung
 - Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege
 - Außerschulische/kulturelle Jugendbildung
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Text des Allgemeinen Teils (Teil I) des Planungsrahmens nach Beschlussfassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen redaktionell anzupassen.

...

6. Für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung (Anlage, Teil I Allgemeiner Teil) wird bis zum 31. Dezember 2018 ein Konzept zur Beschlussfassung vorgelegt, welches detaillierte Aussagen zur Struktur und Methodik der systematischen Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten beinhaltet. Dieses Konzept wird federführend von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Kinder- und Jugendbüro Dresden in Kooperation mit den Stadtteiltrunden und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.

7. Der Abschnitt „Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ wird von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt, soweit bis dahin nicht vom Jugendhilfeausschuss eine alternative Fassung beschlossen wird. Eine diesbezügliche Initiative wird von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erwartet.

Dresden,

04.12.17



Jan Güldemann
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/013/2015)

Sitzung am: 09.07.2015-10.07.2015

Beschluss zu: V0327/15

Gegenstand:

Strategiepapier zur Suchtprävention in Dresden

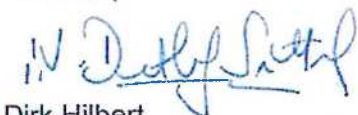
Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt das Strategiepapier zur Suchtprävention in Dresden (Suchtprävention 2015 bis 2025).
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Umsetzung des Strategiepapiers alle drei Jahre schriftlich Bericht zu erstatten sowie die Ziele und Maßnahmen des Strategiepapiers alle drei Jahre zu konkretisieren und dies dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, nach kommunalen verhältnispräventiven Möglichkeiten der Reduzierung von Alkohol- und Zigarettenkonsum und geeigneten Partnern dafür zu suchen und diese Möglichkeiten auszuschöpfen. Für Maßnahmen zur Verhältnisprävention, insbesondere die Reduzierung des Alkohol- und Zigarettenkonsums an Orten an denen sich Dresdner Kinder, Jugendliche und Familien aufhalten, wird die Oberbürgermeisterin beauftragt auf die entsprechenden kommunalen Partner zu zugehen, um entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Für verhältnispräventive Maßnahmen im Entscheidungsrahmen des Stadtrates werden einzelne Vorlagen durch die Verwaltung erarbeitet.

4. Die Maßnahmen für Suchtprävention auf Grundlage des Strategiepapiers sind innerhalb der den Geschäftsbereichen und Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.

Dresden, 14. JULI 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/040/2017)

Sitzung am: 03.08.2017

Beschluss zu: A0343/17


Gegenstand:

Stadtraumetats

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Weiterführung der Stadtraumetats gemäß Anlage zum Beschluss (Konzept zur stadträumlichen Förderung von Mikroprojekten in der Kinder- und Jugendhilfe).
2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses V1530/17 vom 9. März 2017) wird der Stadtraumetat ab 2017 in den drei Modellstadträumen 5 Pieschen (Kaditz, Mickten, Trachau), 9 Blasewitz (Tolkewitz, Seidnitz, Gruna) und 10 Leuben (Ortsamt Leuben) weitergeführt.
3. Ab 2018 erfolgt eine Erweiterung um die drei Stadträume 1 Altstadt (26er-Ring, Friedrichstadt), 8 Blasewitz (Blasewitz, Striesen) und 13 Plauen (Südvorstadt, Zschertnitz).
4. Bis zum 30. Juni 2018 ist ein Konzept vorzulegen, wie die vorhandenen Förderfonds (Stadtraumetas, DOMINO, Jugendinitiativfonds, Demokratieförderfonds für Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte) sinnvoll verbunden werden können. Dieses Konzept soll gemeinsam mit der Verwaltung und den innehabenden freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet werden.

Dresden, 04.08.2017


Jan Güldemann
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/060/2019)

Sitzung am: 08.02.2019

Beschluss zu: A0522/18

Gegenstand:

Erhöhung der Budgets für Gleichstellung und Beauftragte, Soziale Projekte, Jugendhilfe, kommunale Kulturförderung

Beschluss:

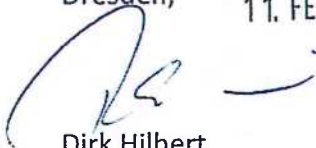
1. Der Beschluss des Stadtrates A0446/18 „Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Mittel im Präventionsbudget“ wird aufgehoben. Die im Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellten Mittel für das Präventionsbudget in Höhe von 700.000 Euro sowie die im Jahr 2018 nicht verbrauchten Mittel für das Präventionsbudget in Höhe von 400.000 Euro werden zweckgebunden in das Produkt 10.100.36.6.0.01 „Einrichtungen der Jugendarbeit“ in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die von der Evangelischen Hochschule Dresden empfohlene sozialräumliche Orientierung weiter zu verfolgen.
2. Der Stadtrat beschließt 400.000 Euro aus der Liquiditätsreserve für Projekte freier Träger zur Unterstützung der Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden um den Titel Kulturhauptstadt Europas bzw. zum Ausgleich von Fehlbedarfen im Bereich der institutionellen Förderung freizugeben, davon je 200.000 Euro im Jahr 2019 und 200.000 Euro im Jahr 2020. Die Mittel sind dem Fonds Kommunale Kulturförderung zuzuführen. Über die Einzelvergabe entscheidet der Kulturausschuss. Über eine Fortführung dieser Förderung nach 2020 entscheidet der Stadtrat im Rahmen des nächsten Doppelhaushaltes.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. März 2019 einen umfassenden Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Kinder- und Jugendbeauftragten, der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, der Integrations- und Ausländerbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten in den Jahren 2017/2018, eine Darlegung geplanter Aktivitäten für das Jahr 2019 sowie eine Darstellung der personellen Ausstattung (VzÄ) nach Stellenplan und tatsächlicher Stellenbesetzung der Beauftragten (inklusive Eingruppierung und Stellenbeschreibung) vorzulegen.

...

Aus der Liquiditätsreserve entsprechend Stadtratsbeschluss vom 13.12.2018 zur Vorlage V2583/18 werden folgende Vorhaben zusätzlich finanziert:

4. Zusätzlich 33.000 Euro pro Jahr erhält das Societaetstheater zur Sicherung des Projektes „Zu Hause in Prohlis“ in Kooperation des Societaetstheaters mit dem Quartiersmanagement Prohlis, die das Theater nicht aus seiner finanziellen Grundausstattung heraus gewährleisten kann.
5. Zur Fortsetzung des mit SW_0484/18 geschlossenen Programms zur Sicherstellung der Geburtenhilfe in Dresden stellt der Stadtrat jährlich 300.000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung.
6. Zur Unterstützung der Arbeit der Dresdner Nachtcafés werden 30.000 Euro für 2019 und 50.000 Euro für 2020 bereitgestellt.

Dresden, 11. FEB. 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender